

unterscheiden. Auch war der Umfang der durch ihr Verhalten hervorgerufenen Beeinträchtigung der Entwicklung des Minderjährigen regelmäßig geringer. Das gleiche gilt für die Beziehungen zwischen Erzieher und Erziehungsbedürftigen.

Folgendes Beispiel ist dafür typisch:

Die berufstätige 37jährige Ch. Sch. aus G. hatte sich strafrechtlich zu verantworten, weil sie die versuchte Republikflucht ihres 16jährigen Sohnes dadurch unterstützt hatte, daß sie ihm das dazu benötigte Geld zur Verfügung gestellt hatte. Die Täterin ist das zweite Mal verheiratet. Der Mann aus erster Ehe lebt in Westdeutschland. Ihr jetziger Ehemann nahm den Sohn aus ihrer ersten Ehe nicht in die Familie auf. In der Hoffnung, daß sich die Einstellung ihres Mannes ändern würde, gab sie den Jungen zunächst zu ihren Eltern. In der Folgezeit bereitete dieser jedoch Sowohl den Großeltern als auch seiner Mutter erheblichen Kummer. Er wurde sehr frech, ordnete sich nicht ins Kollektiv ein und beteiligte sich öfter an Schlägereien. Er bestahl die Großeltern fortlaufend, griff sie tätlich an und bedrohte auch seine Mutter, die immer mehr in Zwiespalt geriet. Obwohl sie sich ständig um den Jungen bemühte und ihm auch durch pflichtbewußtes Verhalten an ihrem Arbeitsplatz Vorbild war, besserte sich sein Verhalten nicht. Von ihrem Mann, der sie schon wiederholt geschlagen hatte und hinsichtlich ihres Sohnes absolut unzugänglich blieb, konnte sie keine Unterstützung erwarten. Als der Junge eines Tages Geld von ihr forderte, um illegal nach Westdeutschland zu seinem Vater zu gehen, sah sie in ihrer Zerrissenheit und Verzweiflung keinen anderen Ausweg, als seinem Drängen auf Herausgabe des Geldes nachzugeben, zumal sie befürchtete, daß er sich sonst auf verbrecherische Weise Geld verschaffen würde.

Hier handelt es sich um eine Straftat, die zu jener Gruppe gehört, von der Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz sagte, daß sie „im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten steht“.¹⁵

Die Pflichtwidrigkeit verkörpert hier nicht das moralische Wesen des Erziehers, sein allgemeines Verhältnis zur Gesellschaft und zu seinen Kindern. Das rechtsverletzende Verhalten steht vielmehr im Widerspruch zu seinem gesamtgesellschaftlichen Verhalten, insbesondere zu seiner sonstigen erzieherischen Tätigkeit.

Dadurch wird zugleich deutlich, welche positiven Bewußtseins- und Charakterzüge bei dem einzelnen vorhanden sind, an die bei der erzieherischen Einwirkung angeknüpft werden kann, um die Überreste des Alten in seinem Denken und Handeln wirksam zurückzudrängen.

Mit den bisher genannten subjektiven Merkmalen sind nicht alle psychischen Umstände erfaßt, die das Zustandekommen der Erziehungspflichtverletzungen beeinflussen können. Es konnten nur die typischen charakterisiert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die verschiedenen sozialen Eigenschaften der Erzieherpersönlichkeiten und ihr verschiedenartiges Verhältnis zu den gesellschaftlichen Vorstellungen und Erfordernissen der Jugend- und Kindererziehung beeinflussen das Zustandekommen der Straftaten in unterschiedlichem, mehr oder weniger starkem Maße. Dementsprechend muß die Verantwortlichkeit der Erzieher differenziert werden.

Es zeigt sich, daß wir es einerseits bei den verschiedenen Erscheinungsformen der hier untersuchten Straftaten nicht nur mit einer Gruppe von Tätern und den gleichen Ursachen zu tun haben. Andererseits treten jedoch ganz bestimmte, verbreitete oder sich wiederholende und damit mehr oder weniger typische Fak-

toren, Situationen und Bedingungen auf, deren Kenntnis und Würdigung Voraussetzung für eine wirksame differenzierte Kriminalitätsbekämpfung ist.

Begünstigende Bedingungen für das Entstehen von Erziehungspflichtverletzungen

Sowohl die Herausbildung individualistischer Einstellungen und Gepflogenheiten als auch ihr Umschlagen in eine strafwürdige Erziehungspflichtverletzung wird durch bestimmte äußere Umstände beeinflusst.¹⁶

Folgende Umstände übten beim Zustandekommen von Erziehungspflichtverletzungen eine überwiegend begünstigende Wirkung aus:

1. Einen solchen Umstand stellt der zum Teil noch verbreitete Standpunkt des „Nicht-Einmischen-Wollens“ in die „private Sphäre“ und die ihm entsprechende Gleichgültigkeit und mangelnde Aufmerksamkeit gegenüber den täglichen Lebensgewohnheiten der Mitmenschen, ihrer Freizeitbeschäftigung, ihrem Verhalten in der Familie und bei der Erziehung der Kinder dar. Während die Beziehungen in der Produktion mehr und mehr von dem sozialistischen Prinzip der kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit geprägt werden, herrscht in bezug auf das persönliche Leben noch vielfach der bürgerliche Standpunkt der Nichteinmischung.

Beispielsweise war in einem VEB in S. unmoralisches Verhalten eines Arbeitskollegen gegenüber seiner Frau und seinen Kindern seit längerem bekannt. Aber niemand aus seiner Brigade fühlte sich für ihn verantwortlich und wirkte auf ihn ein. Als die Frage der Hilfe und Umerziehung durch das Kollektiv aufgeworfen wurde, vertraten die Brigademitglieder zunächst die Meinung: Was geht uns der Kollege W. nach Feierabend an.

Auch die gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb, z. B. die Gewerkschaftsgruppen, klammern die persönliche Sphäre, die sog. Privatangelegenheiten, einschl. der Fragen der Kindererziehung noch häufig aus dem Kreis ihrer Erziehungsaufgaben aus, beschränken sich auf betriebliche Belange und reagieren nicht rechtzeitig und ernsthaft genug, wenn sich Anzeichen für ein moralisches Abgleiten bei einem Mitglied des Kollektivs bemerkbar machen.

Die Leitungstätigkeit in den Betrieben ist nicht in ausreichendem Maße auf die Überwindung dieser hemmenden Erscheinungen gerichtet. Die Betriebsleitungen registrieren zwar sehr aufmerksam die Anzeichen schlechter Arbeitsmoral, aber die Bedingungen, die zu der negativen Einstellung gegenüber der Arbeit geführt haben und die oft in Mängeln, Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten des persönlichen Lebens liegen, werden nicht aufgedeckt.

Ungenügende Aufmerksamkeit und Gleichgültigkeit im Hinblick auf die persönlichen Lebensverhältnisse, auf die Freizeitgestaltung, die individuellen Gepflogenheiten usw. ermöglichen es auch, daß pflichtvergessene Erzieher die Abende regelmäßig in bestimmten Gaststätten verbringen, reichlich Alkohol zu sich nehmen, zweifelhafte Bekanntschaften pflegen oder sich herumtreiben. Ihr anstößiges Verhalten löst zwar den Unwillen vieler Bürger aus, aber es fehlt an entschlossenem Einschreiten, an einer für diese Menschen überall spürbaren Atmosphäre der Unduldsamkeit. Darin liegt eine entscheidende Bedingung für die Existenz des Individualismus in den verschiedensten Varianten. Darüber hinaus fühlen sich diese Menschen durch eine derartige Praxis in ihrer Ansicht gestützt, daß ihr Privatleben die Gesellschaft nichts angehe, d. h., ihre individualistische Haltung wird direkt gestärkt.

16 Wenn bestimmte äußere Umstände im folgenden unter dem Aspekt ihrer begünstigenden Funktion dargestellt werden, so soll damit aber keine starre Trennung zwischen verursachenden und begünstigenden Umständen vorgenommen werden.

¹⁵ staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz am 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958, S. 30.